

Genehmigung

Einwohnergemeinde
Niederried b.L.

Abfallreglement

Gültig ab 1. Januar 1993

Änderungen, Ergänzungen:
- 1. Juli 2004, Artikel 30

INHALTSVERZEICHNIS

Titel		Seite
I	Allgemeines	3
II	Siedlungsabfälle	4
III	Sonderabfälle	7
IV	Finanzierung	8
V	Schlussbestimmungen	8

ABFALLREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERRIED b.I.

Die Einwohnergemeinde Niederried erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

Reglement:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ Sie fördert Maßnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.</p> <p>² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.</p>
Abfallkonzept	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Maßnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung informieren die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung erteilen Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benutzungspflicht	<p>Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem</p>

öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot **Art. 6** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen außerhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäß Art. 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter **Art. 7** ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmäßige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen **Art. 8** ¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer **Art. 9** Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung **Art. 10** ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall,
- Aluminium,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung **Art. 11** ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Maßnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Kompostieranlagen ein und beschließt deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Tierkörper

Art. 12 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. (gemäß Art. 34 Absatz 2 a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung)

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung

Unterstützung

Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Maßnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsamlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschließt über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäß Art. 24.

² Abfälle nach Absatz ¹ b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmäßig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 17 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 18 ¹ Der Hauskehricht wird 1-2 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (gilt nicht für Container).

² Für Container und größere Ansammlungen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 20 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 10 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) größere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) größere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21 ¹ Das Sperrgut wird zweimal jährlich nach besonderer Publikation abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschließen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung **Art. 23** ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung zu beseitigen.

- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 17 - 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb; (z.B. Restorationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb)

III. Sonderabfälle

Begriff **Art. 24** Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäß der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer **Art. 25** ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen **Art. 26** ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider **Art. 27** Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfall- **Art. 28** ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch

entsorgung

die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- der Erlös aus dem Verkauf separat gesammelter Werkstoffe;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Absatz 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Absatz 2), Sonderabfallentsorgung außer über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29 ¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes der Entsorgungsanlagen und Einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz). (Die Aufwendungen der AVAG werden durch die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Gebinden und/oder Gebührenmarken gedeckt)

Gebührentarif

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31 ¹ Maßnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäß den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Abfallgesetz Art. 44 + 45:

Art. 44: ¹ Stellt die zuständige Gemeindebehörde fest, dass eine vollstreckbare Verfügung missachtet wird oder erkennt sie eine andere Rechtswidrigkeit, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes.

² Sie verfügt insbesondere

- a) die Benützung des Abfalldienstes und der zugehörigen Einrichtungen;
- b) die Wegräumung von widerrechtlich abgelagerten Abfällen, die Wiederherstellung des Geländes und dergleichen.

³ Die Gemeinde entsorgt Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Vorbehalten bleibt ihr der Rückgriff auf den Pflichtigen.

⁴ Die Befugnisse der Bau-, Gewässerschutz- und Ortspolizei bleiben vorbehalten.

Art. 45: ¹ Maßnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden, lässt die Gemeindebehörde, sobald ihre Verfügung vollstreckbar geworden ist, auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

² Bei Maßnahmen auf Grundstücken besteht für Forderungen und Zins ein gesetzliches Grundpfandrecht, das den bereits eingetragenen vertraglichen Pfandrechten im Rang nachgeht.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.

² Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, steht die Verwaltungsbeschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser offen.

Widerhandlungen

Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. Das Dekret über das Bußeneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.1993 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Niederried, am 18. Dezember 1992.

Namens der Gemeindeversammlung
sig. K. Hirschi

sig. H. Gehri

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Interlaken unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert. Es ist 1 Einsprache eingegangen.

Niederried, 1. März 1993

Der Gemeindeschreiber:
sig. H. Gehri

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

GENEHMIGT
Die Direktorin:

sig. Schaer
Bern, 01. Juni 1993

Änderung per 01. Juli 2004:

Artikel 30

Die Zuständigkeit für den Erlass des Gebührentarifs wurde von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat delegiert.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 4. Juni 2004 die vorstehende Änderung von Artikel 30 des Abfallreglementes genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.I.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

H. Studer

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderungen von Artikel 30 des Abfallreglementes während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2004 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Niederried aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 6. und 27. Mai 2004 publiziert.

Niederried, 3. August 2004

Der Gemeindegeschreiber:

Chr. Hartmann